

Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) vom 15.10.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) beschlossen:

§ 1

Badbenutzung

- (1) Für die Benutzer des Frei- und Hallenbades der Gemeinde Reken werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Wer Leistungen des Frei- und Hallenbades in Anspruch nimmt, ohne zuvor die Gebühr entrichtet zu haben, muss das Vierfache der Gebühren des jeweils festgesetzten Satzes zahlen. Das Gleiche gilt für die widerrechtliche Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Frei- und Hallenbades betragen:

1. Einzelkarten

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Kinder u. Jugendliche (von 6 - 18 Jahren),
Schüler/innen, Schwerbehinderte (mit einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H.)
Zivil- u. Wehrdienstleistende,
Studentinnen u. Studenten | 3,50 € |
| b) | Erwachsene | |
| | ♦ Hallenbad | 6,00 € |
| | ♦ Freibad | 11,00 € |

2. **Gruppentarif**

- Gruppentarif nach Verfügbarkeit u. a. für Schulklassen, Vereine, Jugendgruppen ab min. 12 Personen (Eintrittsgeld 2,50 € p. P.)

3. **Jahreskarten**

- | | |
|---|----------|
| a) Personen gemäß Ziffer 1 a) | 50,00 € |
| b) Erwachsene | 110,00 € |
| c) Familienjahreskarte
Ausgabe für 2 Erwachsene und deren
Kinder (Ziffer 1 a) | 160,00 € |

4. **Sonstige Gebühren**

Gebühr bei Verlust oder Beschädigung des Garderobenschlüssels	10,00 €
--	---------

Gebühr bei Ersatzausstellung einer Jahreskarte	5,00 €
--	--------

5. **Kursgebühren**

Für die im Frei- und Hallenbad angebotenen Kurse und sonstigen kostenpflichtigen Angebote werden Gebühren erhoben. Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem für das jeweilige Angebot entstehenden Aufwand und wird durch den/die Betriebsleiter/in festgesetzt.

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Inhaber eines Familienpasses sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten die Familienjahreskarte mit 50 % Ermäßigung.

Der Rabatt auf Familienjahreskarten wird nur Familienpassinhabern aus Gemeinden gewährt, welche ebenfalls ein eigenes Hallenbad betreiben.

- (2) Benutzer des Freibades erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Eintritt gemäß § 2 Ziff. 1 b, wenn sie nach 17:00 Uhr das Freibad besuchen.

...

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Freien Eintritt haben Kinder im Alter bis zu 6 Jahren in Begleitung von Erwachsenen.
- (2) Der Betriebsleiter ist ermächtigt, in besonderen Fällen freien Eintritt zu gewähren.

§ 5

Gültigkeit der Eintrittskarten

(1) Einzelkarten

Einzelkarten gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst wurden und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Jahreskarten

Die Jahreskarte ist ab dem Tag des Erwerbs für 12 Monate gültig. Der Gültigkeitszeitraum beginnt mit dem Ausstellungsdatum und endet mit Ablauf des Tages vor dem entsprechenden Datum des Folgejahres.

Gruppentarif

Die Inanspruchnahme des Gruppentarifs setzt eine vorherige Anmeldung beim Bad voraus. Der Gruppentarif berechtigt ausschließlich am angemeldeten Tag zu einem einmaligen Eintritt.

- (2) Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung werden diese ersatzlos eingezogen.
- (3) Die Öffnungszeiten des Frei- und Hallenbades werden von der Betriebsleitung festgelegt. Während der Freibadsaison erhalten Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten bereits eine Stunde vor Beginn der allgemeinen Öffnungszeiten Zutritt zum Freibad. Über den Zutritt von Gruppen im Gruppentarif entscheidet die Betriebsleitung.

§ 6

Rückzahlungen

- (1) Im Falle von ggf. behördlich angeordneten und/oder betriebsnotwendigen Schließungen oder Kapazitätsbeschränkungen besteht kein Rückzahlungsanspruch.

- (2) Personen, die des Bades oder der Anlage verwiesen worden sind und denen die Benutzung der Einrichtungen untersagt wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad der Gemeinde Reken vom 28.11.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 15.10.2026

Manuel Deitert
Bürgermeister